



BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 72/2021

vom 5. Februar 2021

zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2024/83]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Beschluss (EU) 2020/1803 der Kommission vom 27. November 2020 zur Festlegung der Kriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Druckerzeugnisse, Schreibwaren aus Papier und Papiertragetaschenerzeugnisse ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Der Beschluss (EU) 2020/1804 der Kommission vom 27. November 2020 zur Festlegung der Kriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für elektronische Displays ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Der Beschluss (EU) 2020/1805 der Kommission vom 27. November 2020 zur Änderung des Beschlusses 2014/350/EU und des Beschlusses (EU) 2016/1349 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Textilerzeugnisse und Schuhe sowie der damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen ⁽³⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Die Beschlüsse 2012/481/EU ⁽⁴⁾ und 2014/256/EU der Kommission ⁽⁵⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurden, wurden mit dem Beschluss (EU) 2020/1803 aufgehoben und sind daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
- (5) Der Beschluss 2009/300/EG der Kommission ⁽⁶⁾, der in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, wurde mit dem Beschluss (EU) 2020/1804 aufgehoben und ist daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
- (6) Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang XX des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 2g (Beschluss (EU) 2016/1349 der Kommission) wird Folgendes angefügt:
„, geändert durch:
— **32020 D 1805**: Beschluss (EU) 2020/1805 der Kommission vom 27. November 2020 (ABl. L 402 vom 1.12.2020, S. 89)“
2. Der Text von Nummer 2j (Entscheidung 2009/300/EG der Kommission) erhält folgende Fassung:
„**32020 D 1804**: Beschluss (EU) 2020/1804 der Kommission vom 27. November 2020 zur Festlegung der Kriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für elektronische Displays (ABl. L 402 vom 1.12.2020, S. 73)“
3. Unter Nummer 2zn (Beschluss 2014/350/EU der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
„— **32020 D 1805**: Beschluss (EU) 2020/1805 der Kommission vom 27. November 2020 (ABl. L 402 vom 1.12.2020, S. 89)“

⁽¹⁾ ABl. L 402 vom 1.12.2020, S. 53.

⁽²⁾ ABl. L 402 vom 1.12.2020, S. 73.

⁽³⁾ ABl. L 402 vom 1.12.2020, S. 89.

⁽⁴⁾ ABl. L 223 vom 21.8.2012, S. 55.

⁽⁵⁾ ABl. L 135 vom 8.5.2014, S. 24.

⁽⁶⁾ ABl. L 82 vom 28.3.2009, S. 3.

4. Nach Nummer 2zr (Beschluss (EU) 2019/70 der Kommission) wird folgende Nummer eingefügt:
„2zs. **32020 D 1803**: Beschluss (EU) 2020/1803 der Kommission vom 27. November 2020 zur Festlegung der Kriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Druckerzeugnisse, Schreibwaren aus Papier und Papiertragetaschenerzeugnisse (ABl. L 402 vom 1.12.2020, S. 53)“
5. Der Text der Nummern 2zf (Beschluss 2012/481/EU der Kommission) und 2zl (Beschluss 2014/256/EU der Kommission) wird gestrichen.

Artikel 2

Der Wortlaut der Beschlüsse (EU) 2020/1803, (EU) 2020/1804 und (EU) 2020/1805 der Kommission in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 6. Februar 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen*.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Clara GANSLANDT

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.